

Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

60. Jahrgang 24.03.2021 Nr. 12

 Kreis Recklinghausen, Fachdienst Kataster und Geoinformation: Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse einer Liegenschaftsvermessung im Bereich des Grundstückes Recklinghausen, Mausegatt 41 gem. §§ 21 (5), 13 (5) Vermessungs- und Katastergesetz NRW Kreis Recklinghausen, Fachdienst Kataster und Geoinformation:

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse einer Liegenschaftsvermessung im Bereich des Grundstückes Recklinghausen, Mausegatt 41 gem. §§ 21 (5), 13 (5) Vermessungs- und Katastergesetz NRW

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstückes Recklinghausen, Mausegatt 41 mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Recklinghausen, Flur 541, Flurstück 641.

Die Anschriften einiger Eigentümer*innen bzw. die Erben*innen einiger Eigentümer*innen des angrenzenden Fahrweges zwischen den Wohnhäusern Recklinghausen, Mausegatt 25 – 33 und 35 – 41 mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Recklinghausen, Flur 541, Flurstück 281 konnten nicht ermittelt werden. Gemäß §§ 21 (5), 13 (5) Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NRW) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse der Grenzermittlung sowie die Abmarkungen der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 17.03.2021.

Die betroffenen Eigentümer*innen bzw. Erben*innen des Flurstückes Gemarkung Recklinghausen, Flur 541, Flurstück 281 können sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkungen unterrichten lassen. Die Grenzniederschrift kann in der Zeit vom 06.04.2021 bis zum 05.05.2021, nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 02361 / 53-3041, im Fachdienst Kataster und Geoinformation des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI. S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Kreis Recklinghausen, 22.03.2021

Der Landrat

Fachdienst Kataster und Geoinformation

Im Auftrag

Jürgen Vahlhaus

Tip V.C.